

**Stadt Haldensleben
Die Stadtwahlleiterin
Rechts- und Ordnungsamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 11.07.2019**

Beschluss-Nr.: 010-(VII.)/2019

**Gegenstand der Vorlage:
Entscheidung über Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl zu den Ortschaftsräten am 26.05.2019 in den Ortschaften Hundisburg, Satuelle, Süplingen, Uthmöden und Wedringen**

Gesetzliche Grundlage:

§§ 50-53 KWG LSA

Begründung:

Am 26. Mai 2019 fand in der Stadt Haldensleben die Wahl zum Stadtrat statt.

Gem. § 50 KWG LSA kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes gegen die Gültigkeit der Wahl Wahleinspruch erheben. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären (§ 50 Abs. 2 KWG LSA). Die neu gewählte Vertretung entscheidet über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl. Die Vertretung trifft nach Ablauf der in § 50 Abs. 2 KWG LSA bezeichneten Frist durch Beschluss eine der in § 52 Abs. 1 KWG LSA vorgegebenen Entscheidungen.

Der Stadtwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2019 das Ergebnis der Wahl zum Stadtrat festgestellt und ermittelt.

Das endgültige Wahlergebnis wurde im Stadtanzeiger der Stadt Haldensleben am 11.06.2019 öffentlich bekannt gemacht. Die Frist für Wahleinsprüche lief folglich am 25.06.2019 ab.

Es gingen folgende Wahleinsprüche ein:

1. Wahleinspruch der Frau Petra Thormeier Anlage 1

Gem. § 50 Abs. 6 KWG LSA hat der Wahlleiter die bei ihm eingereichten Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich der neu gewählten Vertretung vorzulegen. Besteht noch weiterer Aufklärungsbedarf kann die Entscheidung über den Wahleinspruch auch noch in einer späteren Sitzung getroffen werden.

Die Wahlleiterin gibt zu dem vorgelegten Wahleinspruch folgende Stellungnahme ab:

Wahleinspruch Frau Petra Thormeier

Frau Petra Thormeier legte am 05.06.2019 Wahleinspruch gegen die Wahl am 26.05.2019 ein. Es ist davon auszugehen, dass die Kommunalwahl gemeint ist, da der Einspruch an die Stadtwahlleiterin gerichtet ist.

Da die Kommunalwahl insgesamt gemeint ist, ist von einem Wahleinspruch gegen die Stadtratswahl und die Ortschaftsratswahlen auszugehen.

Da die Begründung des Wahleinspruchs am 14.06.2019 eingereicht wurde, wird von einem Einlegen des Wahleinspruchs innerhalb der Frist ausgegangen.

Die Anlage, eine Zeugenaussage, wurde am 26.06.2019 nachgereicht.

Komplex Auszählung Stimmen Kulturfabrik

Ungültige Stimmen (nicht im Kreis angekreuzt, sondern am Namen) je nach Parteizugehörigkeit wurden gezählt

Wenn der Wählerwille erkennbar war, wurden die Stimmen gezählt, dies galt aber für alle Parteien/ Wählergruppen gleich. Es durften jedoch nicht mehr als drei Kreuze auf dem gesamten Stimmzettel sein, sonst wäre er ungültig. Es wurden auch Kreuze, die direkt hinter dem Namen waren, und nicht im Kreis, gezählt, da der Wählerwille erkennbar war. Auslegungsregelungen enthält der § 60 KWO LSA.

Bei der Auszählung waren aufgrund der Konzentration wegen Übermüdung Zahlendreher aufgetreten (wie anstatt 15 waren es 50 Stimmen für eine Partei)

Die Feststellung des Wahlergebnisses ist im Teil 6 der KWO LSA geregelt, insbesondere in den §§ 57, 58 und 59.

Zunächst musste die Anzahl der Stimmabgabevermerke mit der Anzahl der Stimmzettel übereinstimmen. Im Wahlbezirk III stimmte dies lt. Wahl Niederschrift überein. Es handelte sich um 727 Stimmzettel und 727 Stimmabgabevermerke. 16 Stimmzettel waren ungültig, so dass 711 gültige Stimmzettel vorlagen. Die Anzahl der gültigen Stimmen kann maximal das Dreifache sein. Es wurden 2098 gültige Stimmen gezählt. Die Stimmen wurden jedoch nicht für Parteien ermittelt, sondern anhand der Zähllisten für die einzelnen Bewerber.

Der Wahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 29.05.2019 nach Prüfung der Unterlagen das Wahlergebnis als rechtmäßig fest.

Das Wahlergebnis ist im Anschluss an die Wahlhandlung ohne Unterbrechung zu ermitteln. Nach Sinn und Zweck des § 57 Abs. 1 KWO LSA bezieht sich die ununterbrochene Ergebnisermittlung auf jede einzelne Wahl. Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Nur eine ununterbrochene Ergebnisermittlung vermag dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl ausreichend Rechnung zu tragen. Daher kann auf Übermüdung keine Rücksicht genommen werden.

Die Wählerlisten lagen unbeaufsichtigt bis zum Ende der Auszählung auf dem Klavier.

Fraglich ist, was unter Wählerlisten zu verstehen ist, das Wählerverzeichnis?

Auf dem Flügel lagen aus der Wahlurne entnommene Stimmzettel, da der Wahltisch zum Auszählen nicht ausreichte. Es wurden Stimmzettelstapel gebildet, z. B. nach Parteien, wenn alle drei Stimmen einer Partei gegeben wurden. Dazu wurden auch Stapel auf dem Flügel abgelegt. Diese waren nicht unbeaufsichtigt, da sich Mitglieder des Wahlvorstandes die ganze Zeit der Auszählung im Raum aufhielten.

Gem. § 6 Abs. 11 KWO LSA müssen bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sein. Dies war jederzeit gegeben.

Die ausgezählten Stimmzettel wurden nur in einem Umschlag getan und auf einen Karton gepackt.

Die ausgezählten Stimmzettel sind hinterher möglichst nach Parteien geordnet, in Umschlägen zu verpacken und diese zu beschriften bzw. zu versiegeln (§ 68 Abs. 1 KWO LSA). Sämtliche Umschläge wurden dann ggf. in Kartons verpackt bzw. in die Klappboxen, welche mit den Wahlbezirksnummern beschriftet waren, gelegt und noch am Wahlabend/-morgen nach Ende der Auszählung im Rathaus abgegeben, wo sie nach wie vor nach Wahlbezirken sortiert lagern.

Die Auszähllisten wurden nicht fachgerecht verblomt (Anm. wohl: verplombt), da die Wahlhelfer nicht richtig eingewiesen wurden. Sie wussten nicht, wie sie mit der Sache umgehen sollten.

Fraglich ist, was mit Auszähllisten gemeint sein könnte. Möglicherweise handelt es sich um die Zähllisten gem. § 61 KWO LSA. Die Zähllisten waren als Anlage zur Wahl Niederschrift zu nehmen (§ 67 Abs. 1 KWO LSA). Die Wahl Niederschrift wurde vom jeweiligen Schriftführer ausgefüllt, vom Wahlvorsteher kontrolliert und von den Wahlvorstandsmitgliedern unterschrieben. Diese nahm der Wahlvorsteher einschließlich der Anlagen zur Niederschrift, auch der Zähllisten, an sich und übergab diese am Wahlabend/-morgen nach Ende der Auszählung dem Wahlbüro im Rathaus (§ 67 Abs. 5 KWO LSA).

Sicher gab es Fragen der Wahlvorstandsmitglieder an den Wahlvorsteher, welche Unterlagen als Anlage zur Niederschrift zu nehmen sind und welche zu verpacken sind. Dafür trägt der Wahlvorsteher die Verantwortung. Wenn der Wahlvorsteher etwas nicht genau wusste, las er in der Wahlverfügung oder im Gesetzestext nach.

Gem. § 6 Abs. 9 KWO LSA leitet der Wahlvorsteher die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

Wahlfehler sind hier nicht zu erkennen.

Komplex Briefwahlauszählung im Rathaus

Laut Aushang vor dem Rathaus sollte die Briefwahlkommission um 14.00 Uhr öffentlich zusammenkommen.

Diese soll nicht stattgefunden haben, da es sich nach Aussagen vom Bürgerbüro um einen Schreibfehler gehandelt hat. Es sollte dann um 18.00 Uhr stattfinden. Um 18.00 Uhr waren die Briefwahllisten schon sortiert, da man dieses schon um 14.00 Uhr unter der Nichtöffentlichkeit tat. Die Öffentlichkeit wurde erst um 18.00 Uhr hergestellt. Die Urne wurde aber schon um 14.00 Uhr geöffnet.

In der Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl gem. § 38 KWO LSA wurde unter Punkt 13 darauf hingewiesen, dass der Briefwahlvorstand ab 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammentritt und die Ermittlung öffentlich ist. Die Wahlbekanntmachung wurde am 09.05.2019 im Stadtanzeiger, dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben, bekannt gemacht.

Der Briefwahlvorstand öffnete ab 14.00 Uhr die äußeren Umschläge (Wahlbriefumschläge), um die Wahlscheine zu prüfen bzw. ggf. Wahlbriefe zurückzuweisen.

Seitens der Stadtwahlleiterin wurde gem. § 64 Abs. 4 KWO LSA zugelassen, dass die Wahlumschläge (Stimmzettelumschläge) vor dem Einlegen in die Wahlurne geöffnet werden können, da dies nach Anzahl der Briefe und Inhalt – bis zu drei Stimmzettel- geboten erschien, um nach Ablauf der Wahlzeit (18.00 Uhr) die Zählung der Stimmen zu erleichtern. Vor dem Einlegen oder beim Einlegen der geöffneten Wahlumschläge in die Wahlurne durften diese nicht eingesehen und die Stimmzettel nicht entnommen werden.

Dies deckt sich mit dem Runderlass der Landeswahlleiterin vom 28.01.2019, Seite 70.

Eine derartige Aussage des Bürgerbüros gab es nicht. Frau Thormeier fragte lediglich am Dienstag nach der Wahl im Bürgerbüro nach, wann der Wahlausschuss zur endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses tagt. Hier sagte sie etwas von 14.00 Uhr. Dieser tagte jedoch entsprechend der Bekanntmachung im Stadtanzeiger am 09.05.2019 um 18.00 Uhr. Frau Patermann sagte ihr, dass sie die Aushänge nicht kenne und sich im Zweifelsfall an Frau Aust wenden soll.

Anlagen:

- Anlage 1 Wahleinspruch Thormeier
- Anlage 1 a Zeugenaussage zum Wahleinspruch
- Anlage 2 Auszug Kommunalwahlgesetz
- Anlage 3 Bekanntmachung Wahlergebnis vom 11.06.2019

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt:

- 1.) Die Einwendungen gegen die Wahl sind zulässig, aber nicht begründet und werden zurückgewiesen.
Die Wahl ist gültig.

ODER:

- 2.) Die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst.
Die Wahl ist gültig.

ODER:

- 3.) Die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrundeliegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre.

Bei Beschlussfassung nach Alternative 3.:

- a) Das Wahlergebnis wird wie folgt neu festgestellt oder berichtigt:

ODER:

- b) Die Wahl wird ganz für ungültig erklärt.

ODER:

- c) Die Wahl wird teilweise für ungültig erklärt.

Wendler
Stadtwahlleiterin